Kurztitel
Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 72/1997

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 70

Inkrafttretensdatum
01.07.1997

Abkürzung
SaatG 1997

Index
80/04 Wettbewerbsrecht

Text
Werbung und Irreführung

§ 70. (1) Für diesem Bundesgesetz unterliegende Sorten oder Saatgut von Sorten darf nur geworben werden, wenn die Sorten in der Sortenliste oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen sind.

(2) Sämtliche Angaben beim Inverkehrbringen von Saatgut müssen der Wahrheit entsprechen. Saatgut darf nicht unter einer Bezeichnung oder Aufmachung in Verkehr gebracht werden, die zur Irreführung, insbesondere über Eigenschaften, Herkunft, Beschaffenheit oder Behandlung, geeignet ist.

(3) Erntegut, das nicht als Saatgut in Verkehr gebracht werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr gebracht werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

Zuletzt aktualisiert am
14.12.2017

Gesetzesnummer
10011033

Dokumentnummer
NOR12140890

alte Dokumentnummer

N8199712480Y